Statuten der Pfadfinderabteilung St. Felix

1. Name, Sitz und Zweck
Unter dem Namen «Pfadfinderabteilung St. Felix» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Regensdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

2. Mitgliedschaft
1 Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder LeiterIn ordnungsgemäss im Bestandsverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2 Zu Ehrenmitgliedern können von der Abteilungsleitung Personen ernannt werden, die der Abteilung besondere Dienste geleistet haben.
3 Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region bzw. des Korps Glattal, der Pfadi Züri - Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - sowie der PBS. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
4 Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

3. Abteilungsleiter*in
1 Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) eine Abteilungsleiterin und ein Abteilungsleiter oder ein*e Abteilungsleiter*in und ein*e Stellvertreter*in. Falls und solange die Abteilung nicht gemischt ist (im Sinne von Art. 10 PBS-Statuten), kann ein*e einzige*r AL gewählt werden.
2 Falls die Abteilung gemischt ist und das Amt der AL vorübergehend nicht wie vorgenannt doppelt besetzt werden kann, hat der*die AL die Stellvertretung für die Zeit bis zum nächsten Abteilungsrat durch eine*n Angehörige*n eines anderen Geschlechts selbst zu regeln.
3 Die AL sind für eine gute Leitung aller Stufen, gute und genügende Ausbildung aller Leitenden und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leitende aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder*innen, Gönnervereinigung usw.).
4 Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
5 Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Korps/der Region/des Bezirks sowie des Kantonalverbands.

4. Abteilungsleitung

1 Die Abteilungsleitung besteht aus den AL und den Stufenleitenden sowie bis zu 5 Personen im Elternrat, die die ALs sowie Stufenleitenden unterstützen. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Abteilungsleitung wird von den AL einberufen.
2 In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

5. Abteilungskomitee / Vorstand

1 Das Abteilungskomitee bzw. der Vorstand ist das oberste gewählte Gremium der Abteilung. Es besteht aus den ALs, der kassenverantwortlichen Person und anderen gewählten Mitgliedern (z.B. Abteilungsleiter*innen, Elternvertreter*innen…). Im Abteilungskomitee/Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
2 Die Mitglieder des Abteilungskomitees/Vorstand werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. dem Abteilungsrat.
3 Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee/Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrates gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).
4 Die Mitglieder des Abteilungskomitees/Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungsrat zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert die ALs und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees/Vorstands über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt die ALs betrifft, informieren sie ihre Stellvertretung oder den gesamten Vorstand und enthalten sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees/Vorstands in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee/der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

6. Abteilungsrat

1 Der Abteilungsrat besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung und je zwei Delegierten jeder Einheit (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rovers), in der Regel dem*der Stufenleitenden und Stellvertreter*in. Mitglieder des Elternrates (oder eines vergleichbaren Gremiums) nehmen mit beratender Stimme (oder vollem Stimmrecht) teil. Die AL können weitere Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.
2 Dem Abteilungsrat stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu sowie die Wahl der AL (bzw. AL und AL-Stv), die Wahl des*r Kassier*in, sowie der Mitglieder des Elternrates sowie 1-2 Revisor*innen (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 10). Details zur Wahl der Revisor*innen siehe Artikel 7 unten.
3 Der Abteilungsrat wird mindestens einmal jährlich von den AL einberufen sowie dann, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Delegierten verlangt

wird. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus durch Brief oder E-Mail an die Delegierten oder durch Ankündigung in der Abteilungszeitung. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein*e Tagespräsident*in. Jede*r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

7. Finanzielles und Revisionsstelle

1 Kassier*in

Der*die Kassier*in führt die Kasse der Abteilung. Er*Sie wird von der DV alle zwei Jahre gewählt.

2 Aufgaben

Dem*der Kassier*in obliegen folgende Aufgaben:

1) Erstellen der Jahresrechnung
2) Erstellen eines Budgets
3) Führung der laufenden Rechnungen

3 Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2) Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
3) Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
4) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
5) Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

8. Elternrat

1 Der Elternrat besteht aus 5-8 Personen, ausschliesslich aus Eltern, deren Kinder Teilnehmende der Abteilung sind. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.

2 Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben und schlägt dem Abteilungsrat insbesondere zwei seiner Mitglieder als Abteilungsrevisor*innen vor.

9. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen CHF 150.- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

2 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

3 Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL oder durch Kollektivunterschrift eines/r AL und der/des Präsidenten/in des Elternrates verpflichtet.

10. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 Abs. 4 PBS Statuten bleibt vorbehalten.

11. Statutenänderungen und Auflösung
Über Statutenänderungen beschliesst der Abteilungsrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens hierfür einberufenen Abteilungsrat beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht an die Pfadi Züri, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder - nach Ablauf von 2 Jahren - für ähnliche Zwecke verwenden wird.

12. Ethik- Statut
1 Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Diese Statuten wurden am Abteilungsrat vom 10. September 2025 angenommen. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Abteilungsleitung: _____

Abteilungsleitung: _____

Elternratspräsident*in: _____

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich,

Präsidentin: _____
Daniela Matthaei v/o Lumpi

Präsident: _____
Tobias Juno v/o Appendix